

Ehrenrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V.

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie soll als Orientierung für Ehrungen und besondere Anlässe dienen.

Begründete Abweichungen sind mit entsprechenden Vorstandsbeschluss möglich.

In dieser Ehrenrichtlinie wird in der nachfolgenden Tabelle geregelt, zu welchen Anlässen Präsente oder Maßnahmen durch den Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. überreicht bzw. durchgeführt werden.

§ 1) Präsente und Maßnahmen durch den Verband

	Anlass	Personenkreis/Empfänger	Präsent / Maßnahmen
1	Runde Jubiläen (echte, also 25, 50, 75 Jahre usw.)	a.) KfV angehörende Feuerwehren b.) Musikzüge, Jugendfeuerwehren, Minigruppen, der dem KfV angehörenden Feuerwehren	Sachgeschenk bis 40 €
2	Todesfall	a.) Kameraden der Einsatzabteilung im Einsatzdienst verstorben; Kreisbrandinspektor, Stellvertreter (auch wenn ausgeschieden); Leiter der öffentlichen und nicht öffentlichen Feuerwehren sowie die Kreisbrandmeister; Vorstands- und Ehrenmitglieder und die Leiter der Abteilungen; Personen mit besonderen Verdiensten und Leistungen. b.) Tod als Folge als Folge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung von aktiven oder Personen mit besonderen Verdiensten und Leistungen	Kranzniederlegung durch KfV Kondolenzkarte mit 50 € Zuwendung aus dem Sozialfond ohne Antragsverfahren
3	Bei Einladung des KfV zu Hochzeiten, Dienstjubiläen oder ähnlichen Anlässen mit einfacher Mehrheit.	Der Einladende Person	Präsent durch Vorstandsbeschluss
4	Sonstige besondere Anlässe	Organisation oder Personen die im Interesse des KfV stehen	Präsent des KfV, durch den Vorstand überreicht.

§ 2) Verleihung von Verbandsabzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes

Die Verleihung eines Verbandsabzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V. erfolgt als Anstecknadel in Abhängigkeit der Verierszugehörigkeit in Bronze (25 Jahre), Silber (40 Jahre) oder Gold (50 Jahre) jeweils mit Eichenlaub.

- a.) Der formlose Antrag muss mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum dem Kreisfeuerwehrverbandsvorstand vorliegen.
- b.) Die Anstecknadel des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis kann sowohl am Uniformrock, als auch am Zivilanzug getragen werden. Wird die nächsthöhere Anstecknadel verliehen, ist die der vorherigen Stufe abzulegen.
- c.) Die Verleihung erfolgt durch die Ausschussmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes.
- d.) Die Kosten der Auszeichnung trägt der Antragsteller.

§ 3. Ehrenkreuz

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V. erfolgt in Bronze, Silber oder Gold.

- a.) Das Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes „Vogelsbergkreis“ wird verliehen.
 - an aktive Feuerwehrangehörige, die sich durch ihre Tätigkeit wesentliche Verdienste im Brandschutzwesen erworben haben.
 - an aktive Feuerwehrangehörige, die sich besonders durch ihre Tätigkeit in der Führung und Ausbildung hervorgetan haben
 - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr
 - die sich ganz besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben oder sich für besonderen Einsatz in Brand- und Katastrophenfall ausgezeichnet haben
 - Personen, die sich in besonderem Maße im Verein engagiert haben, z.B. durch langjährige Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
- b.) Die Ehrenkreuze sind von den Feuerwehren über den Leiter der Feuerwehr beim Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes „Vogelsbergkreis“ zu beantragen, welcher über diesen entscheidet. Das zu verwendende Antragsformular ist auf der Homepage des Kreisfeuerwehrverbandes zu erhalten.
- c.) Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes vorliegen.
- d.) Der Antrag ist kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- e.) Die Verleihung erfolgt durch den Kreisfeuerwehrverbandsvorstand oder eines Mitgliedes des Verbandsausschusses

f.) Die Kosten der Auszeichnung trägt der Antragsteller.

§ 4. Förderer der Feuerwehr

Das Schild "Förderer der Feuerwehr" wird an Betriebe und Institutionen verliehen, welche die Feuerwehren sowohl durch materielle, durch finanzielle Mittel unterstützen und fördern.

Das Förderschild soll Zeichen des Dankes und der Anerkennung sein, sowie öffentliche Hervorhebung des Ausgezeichneten bei der Bevölkerung.

§ 5. Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen regeln die Richtlinien des Bezirks-, Landes- und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

§ 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde von der Verbandsausschusssitzung am 06.03.2018 verabschiedet und tritt mit diesem Tag in Kraft.

_____ Dr. Sven Holland, Vorsitzender

_____ Franz-Josef Kreuter, Geschäftsführer